

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Carsten Vorsich
	Telefon (0202)	563 5255
	Fax (0202)	563 8437
	E-Mail	carsten.vorsich@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.01.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0013/14 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
11.02.2014 Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW		Entgegennahme o. B.
Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags		

Grund der Vorlage

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 beschlossen, dass die Verwaltung in der Sitzung am 11.02.2014 schriftlich

1. über die Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere über die Bezeichnung der Glücksspieleinrichtungen sowie die Ausstellung / Ablehnung neuer Konzessionen, sowie
2. über Maßnahmen gegen illegale Angebote in Wettbüros, Spielhallen, vereinsgetragener Gastronomie und von online Wett- und Spielangeboten

berichtet.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Begründung

Zu 1.

In § 16 IV des Ausführungsgesetzes NRW zum Glücksspielstaatsvertrag wird geregelt, dass von der äußeren Gestaltung einer Spielhalle keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen darf. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Konkret geht es darum, irreführende und attraktivitätssteigernde Werbung zu unterbinden und durchzusetzen, dass die Unternehmensart „Spielhalle“ deutlich erkennbar ist. Verhindert werden soll insbesondere eine mögliche Verwechslung mit einem staatlichen Spielcasino.

In Wuppertal gibt es die verschiedensten Bezeichnungen wie z.B. Spielsalon, Cityplay, Gamefire, aber auch Bezeichnungen, die den Begriff CASINO beinhalten.

Sämtliche Betriebe werden darauf hingewiesen, dass die Unternehmensart Spielhalle deutlich erkennbar sein muss. Der Außendienst prüft dies im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen und leitet ggfs. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.

Im Hinblick auf die Bezeichnung „Casino“, mit der einige Unternehmen beschriftet sind, muss allerdings unterschieden werden, ob der Begriff als Werbung an sich, oder aber als Bestandteil des Unternehmensnamens verwendet wird. Handelt es sich um den Unternehmensnamen (CASINO XYZ GmbH), ist ein Einschreiten der Ordnungsbehörde nicht möglich, da der Betriebsname selbstverständlich deutlich erkennbar angebracht sein darf.

Aktuelle Anträge auf Erteilung von neuen Spielhallenerlaubnissen liegen nicht vor. Zwei Erlaubnisse fallen unter die Einjahresfrist des § 29 IV Glücksspielstaatsvertrags und sind qua Gesetz am 01.12.2013 ausgelaufen. Inwieweit hier im Wege des Verwaltungszwangs die tatsächliche Schließung herbeigeführt werden soll, wird aktuell mit der Bezirksregierung Düsseldorf geklärt. Im Hinblick auf im Raum stehende verfassungsmäßige Bedenken und mögliche Schadensersatzforderungen wird hier zurückhaltend agiert.

Zu 2.

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels liegt bei der Kreispolizeibehörde.

Wettbüros:

Wettbüros benötigen eine Gewerbebeanmeldung sowie eine glücksspielrechtliche Erlaubnis. Die Gewerbebeanmeldung wird im Rahmen der Gewerbefreiheit regelmäßig entgegen genommen, da es sich nicht um ein verbotenes oder sittenwidriges Gewerbe handelt. Die glücksspielrechtliche Erlaubnis (Zuständigkeit für die Erteilung liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf) kann nicht erteilt werden, da die Voraussetzungen dafür noch nicht vorliegen. Das Vergabeverfahren für die nach dem GlüStV zu vergebenden zwanzig Lizenzen wird voraussichtlich noch ca. zwei Jahre in Anspruch nehmen.

Da das Verschulden für die fehlende Erlaubnis nicht beim Betreiber des jeweiligen Wettbüros liegt, wird – wie in anderen nordrheinwestfälischen Großstädten - zur Vermeidung von Schadensersatzforderungen die Tätigkeit bis auf weiteres geduldet.

Spielhallen:

In sämtlichen Spielhallen wird mindestens zweimal jährlich überprüft, ob die Vorgaben der Spielverordnung eingehalten werden, aber auch, ob die Software der Geldspielgeräte den Vorgaben der Physikalisch Technischen Bundesanstalt entspricht. Wenn Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden, erfolgt die Ahndung durch das entsprechende Bußgeldverfahren.

Vereinsgetragene Gastronomie:

Vereinsgaststätten, aber auch Kulturvereine, benötigen ausnahmslos eine Gaststättenkonzession, sobald alkoholhaltige Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden.

Sobald Hinweise auf den Betrieb einer illegalen Gaststätte vorliegen, wird diesen nachgegangen, der weitere Ausschank untersagt, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und der Betreiber aufgefordert, seinen Betrieb konzessionieren zu lassen.

Online Wett- und Spielangebote:

Hier gelten die gleichen Regelungen wie bei den Wettbüros. Schwierig ist hier insbesondere die Abgrenzung zwischen Internetcafé und Spielhalle. Wenn der Anteil der festinstallierten Spiele auf den vorgehaltenen Rechnern eine übermäßige Dimension annimmt, kann von einer Spielhalle, die entsprechend genehmigt werden muss, ausgegangen werden.

Ansonsten dürfte es sich immer um einen erlaubnisfreie Gaststätte bzw. eine Internetcafé handeln, wofür jeweils die Gewerbebeanmeldung ausreichend ist. Sollte der Außendienst Erkenntnisse gewinnen, dass es sich bei dem Betrieb eines Internetcafés tatsächlich um eine Spielhalle handelt, wird entsprechend eingeschritten..

Demografie-Check

Nicht relevant